

Die Verhandlungen mit der Kurie und dem päpstlichen Nuntius 1573 - 1575

Nachdem der clevische Hof Jahr und Tag hindurch auf eine Antwort aus Rom gewartet hatte, traf endlich etwa im Juni ein Breve Gregors XIII. vom **08.05.1573 (UK 151 v. 08.05.1573)** in Düsseldorf ein. In demselben entschuldigt sich Seine Heiligkeit zunächst wegen der Verzögerung der Angelegenheit, welche eine eingehende Erwägung erfordert und mancherlei Bedenken erweckt habe. **«Welcher Art diese sind»,** heisst es weiter, **«und was wir selbst unsererseits von Dir fordern, wirst Du von demjenigen vernehmen, den wir in Kurzem an Dich senden werden. Dieser wird Dir zugleich von unserer freundlichen Gesinnung gegen Dich und von den Bedingungen, deren Erfüllung zur Genehmigung Deiner Wünsche notwendig ist, Kenntnis geben».**

Obwohl der Papst somit sich sehr unbestimmt ausdrückte, verkündete dennoch Herzog Wilhelm in einem Schreiben vom **07.06.1573** hocheifrig seinem Kanzler **«dass die Coadjutorie zu Münster von Seiner Heiligkeit allergnädigst approbiert sei»** und sprach die Ansicht aus, dass es nun nötig scheine, den Jungherzog zu dem geistlichen Stand anzuweisen. Auch wolle er sofort Schritte tun, um die Hofhaltung in Münster einzurichten (**UK 154 v. 07.06.1573**).

Soweit war man denn freilich noch nicht und wenn der Herzog eine Ahnung von den Forderungen gehabt hätte, die seiner harrten, so würde er schwerlich eine ganz ungeteilte Freude empfunden haben.

Mit der Überbringung der päpstlichen Aufträge war der Nuntius Caspar Gropper beauftragt, welcher damals die Höfe der katholischen deutschen Fürsten bereiste. Seine Ankunft verzögerte sich lange. Er erst im Spätherbst, als Herzog Wilhelm auf der Reise nach Königsberg begriffen war, kam der Bevollmächtigte in die Nähe der clevischen Staaten, und zu Anfang Dezember liess er eine Anzahl der fürstlichen Räte (es waren Kanzler Orsbeck, Franz von Loe, Dietrich von der Horst, Johann Hardenrath, und der Lizentiat Louwermann) zu sich nach Köln kommen, um eine vorläufige Besprechung mit ihnen zu veranstalten.

Als die Herren am **02.12.1573** versammelt waren, trug Gropper ihnen vor (**Auszug aus Protokoll 159 v. 02.12.1573**), dass der Confirmation Johann Wilhelms die Canones und andere Sanctiones ecclesiasticae entgegenständen. Doch sei Seine Heiligkeit geneigt (um Ärgeres zu vermeiden), **«die Schärfe der Rechte etwas zu mildern»**, wenn zuvor eine Anzahl Bedingungen erfüllt sei, zu denen als Hauptpunkt die Mitunterzeichnung der Kapitulation durch den Erbprinzen und zweitens die Übersendung Johann Wilhelms nach Rom (um dort erzogen zu werden) gehört. **«In Germania»,** sagt der Nuntius, **«seien nicht viele katholische Universitäten und vieler Fürsten Söhne würden in verfälschter Religion erzogen. Seine Heiligkeit aber wolle sicher sein, dass der künftige Bischof von Münster in der katholischen Religion erzogen werde. Man müsse darauf umso mehr bestehen als in den Herzogtümern die neue Lehre vielfach eingerissen sei, und man ihm (dem Nuntius) zu Münster, wo er kürzlich gewesen sei, erklärt habe, man werde sich mit äusserstem Vermögen gegen Cleve stellen, wenn die eingerissenen verfälschten Lehren nicht abgeschafft würden».** Nachdem die Räte auf diese Eröffnungen hin bis zum folgenden Tag Bedenkzeit erbeten hatten, erklärten sie, dass die Bekräftigung der Kapitulation durch Herzog Carl Friedrich wohl keine Schwierigkeiten bieten werde. In Betreff des zweiten Punktes aber hätten sie nicht allein wegen der Gesundheit des jungen Prinzen, sondern auch wegen des vorauszusehenden Widerstands der Landstände grosse Bedenken. Der Nuntius konnte nicht umhin, das Gewicht dieser Gründe anzuerkennen. Und er schlug deshalb vor, dass vorläufig der Präzeptor (Lehrer, Hauslehrer), der Hofmeister und der Kaplan des Prinzen vor ihm juxta formam Tridentini Concilii professionem fidei tun und zugleich schwören sollten, dass sie den jungen Herrn nach den katholischen Vorschriften erziehen würden. Er hoffe, sagte er, dass auch Seine Heiligkeit sich damit einstweilen begnügen werde. An diese Konzession schloss er alsdann aber neue Forderungen, deren er bisher nicht Erwähnung getan hatte. Die erste betraf die Übung der geistlichen Jurisdiktion durch die benachbarten Bischöfe in den Ländern des Herzogs von Cleve, welche bisher durch den Landesherrn ausgeübt worden war. Wenn man sich an die Kämpfe erinnert, welche früher von den Herzögen von Cleve dieses Vorrecht wegen geführt worden waren, so begreift man die Bedeutung, welche dieser Forderung inne wohnte. Der Nuntius, dessen Instruktion, die wir kennen lernen werden, die Rückgabe aller geistlichen Gerichtsbarkeit forderte, sprach in richtiger Erkenntnis des Eindrucks, den ein solches Verlangen machen musste, einstweilen bloss von der Gestattung der Visitation, welche den Bischöfen bisher nicht zugelassen sei. Sodann hiess es, dass ausserdem Seine Heiligkeit die Besetzung aller Ämter und Stellen durch katholische Personen verlange. Wenn es wahr sei, dass der Hofprediger Lutheranus oder Semikatholicus sei, so müsse dieser vor Allem abgeschafft werden. Da man ferner erfahre, dass die Prinzessinnen sich nicht katholisch erwiesen, so sehe Seine Heiligkeit für gut an, dass dieselben entweder in ein Kloster

gingen oder am katholischen oder bayrischen Hofe ihre Erziehung erhielten. Auch der Königlichen Majestät von Spanien sei glaublich vorgekommen, dass die Fräulein nicht in die katholische Kirche gehen wollten, obwohl der Herzog es wünsche. An der Ehe mit Preussen werde Seine Heiligkeit ebenfalls keinen Gefallen tragen.

Nachdem auf diese Andeutung hin die Räte erklärt hatten, dass der Nuntius darüber mit dem Herzog verhandeln möge, welcher Mitte Januar 1574 in seine Staaten zurückkehren werde, und der Nuntius schliesslich sich noch über die Schulen zu Duisburg und Düsseldorf beschwert hatte, ward die Sitzung aufgehoben.

Bis zu diesem Moment hatte Gropper den clevischen Räten das Original seiner Instruktion noch nicht bekannt gegeben. Um sie indessen zu einer Meinungs-Äusserung über die erwartende Gewährung oder Ablehnung zu veranlassen, setzte er eine neue Zusammenkunft auf den Nachmittag des **03.12.1573** fest und legte ihnen alsdann den Text seiner Anträge selbst vor.

Dieses Schriftstück, von welchem uns ein Auszug erhalten ist (**UK 157 v. 19.07.1573**), überbot die bisherigen Wünsche, soweit Gropper sie geäussert hatte, noch um ein Erhebliches. Die Paragraphen 1 bis 4 und 6 stimmten mit des Nuntius Angaben überein. Absatz 5 aber handelte von der geistlichen Hoheit der benachbarten Bischöfe ganz im Allgemeinen. Absatz 7 befahl dem Nuntius, den Herzog zu bestimmen, dass er wegen seiner früheren Haltung beim Papst Absolution erbitte und ausserdem die Professio fidei ablege. Artikel 8 verlangte, dass der Fürst seiner Schwester die Sympathien für die Protestanten verbieten und seine Kinder von ihr absondern solle.

Man darf sich nicht wundern, wenn die Räte nach statt gehabter Kenntnisnahme erklärten, es sei unmöglich **«die Artikel zusammen und in der Eile ins Werk zu richten»**. Natürlich fiel ihnen besonders die Forderung des siebenten Artikels auf und sie erwiderten dem Nuntius, **«der Herzog sei ernstlich darauf bedacht, in seinen Ländern die katholische Religion zu erhalten. Man dürfe ihm darin nichts Weiteres anmuten»**. Auch wegen des Herzogs Schwester waren sie nicht einverstanden. **«Diese habe weniger Schuld als Andere»**. Von der Absonderung der Töchter und von deren Verweisung in ein Kloster werde man beim Herzog nicht reden dürfen. Die Forderung wegen der katholischen Räte sei nicht leicht vollständig zu erfüllen. Auch wisse der Nuntius so gut wie die Räte selbst, dass selbst geistliche Fürsten Beamte hätten, welche Anhänger der Augsburgerischen Konfession seien.

Der Nuntius entnahm aus diesen Äusserungen, dass er in den Angelegenheiten, welche die Person des Herzogs und seine Familie betrafen eine gewisse Vorsicht bei den weiteren Verhandlungen werde beobachten müssen und erklärte, dem Bedenken der Räte folgen zu wollen. Auch machte er insofern eine Konzession, als er wegen der Communio sub utraque, welche in den Verhandlungen zur Sprache gekommen sein muss (das Protokoll erhält nichts davon) die Möglichkeit eines päpstlichen Indults in Aussicht stelle. Hiermit hatten die Versprechungen ein Ende. Da Gropper eine schriftliche Äusserung der Räte verlangt zu haben scheint (er wollte eine solche wahrscheinlich zur Rechtfertigung seines weiteren Verhaltens nach Rom senden), so ward dieselbe in einer Beratung zu Xanten um die Mitte des Dezembers festgestellt (**UK 161 + 162 v. 09.12.1573**).

Zu Ende des Jahres **1573** kehrte der Herzog von seiner Königsberger Reise zurück und Gropper nahm, sobald es ihm möglich war Gelegenheit, eine persönliche Audienz zu erbitten. Am **13.01.1574** erhielt er die Erlaubnis, seine Kreditive in Düsseldorf dem Fürsten zu überreichen und seine Aufträge auszurichten. Das päpstliche Breve, durch welches der Nuntius beim Herzog legitimiert wurde, trägt das Datum des 11.06.1573 und ist in den zuvorkommendsten Wendungen gehalten (**UK 155 v. 11.06.1573**). Da es nicht herrlicheres und für die irdische Ehre und die ewige Seligkeit rühmlicheres gebe als die Verteidigung der katholischen Kirche gegen die Ketzer, so freue sich Seine Heiligkeit, dass der Herzog in dieser Hinsicht wachsam sei. In der Tat könnten ja die Fürsten auch Nichts tun, was Gott mehr gefalle als der Kampf für die allein seligmachende Kirche, welche die einzige Grundlage alles wahren Heils sei. Seine Heiligkeit erbiere sich zur Unterstützung in allen Massregeln, welche der Herzog zum Schutz des Glaubens dienlich erachten werde. Im Übrigen werde Caspar Gropper des Papstes Willensmeinung in Betreff der Münsterschen Coadjutorwahl dem Herzog auseinandersetzen..

Nach Überreichung dieses Schriftstücks trug Gropper dem Fürsten in Gegenwart des Kanzlers und Räte die Forderungen vor, welche wir zum grössten Teil bereits kennen gelernt haben (**Protokoll 164 v. 13.01.1574**). Er gab sich alle Mühe, die päpstlichen Bedingungen mit hinreichenden Gründen zu motivieren und notwendig erscheinen zu lassen. Bezüglich der Sendung Johann Wilhelms nach Rom wies er darauf hin, dass die deutschen Schulen **«mit allerlei abtrünnigen Rektoren und**

Präceptoren über besetzt seien». Und zugleich betonte er in Betreff der Forderung, dass der Herzog alle Nichtkatholiken vom Hofe und aus den Ämtern entferne. Es könnten durch die Geusen, die sich in die clevischen Lande einstehlen, des Herzogs Unterthanen vergiftet und angesteckt werden. Auf die Reform der Schulen legte er ein besonderes Gewicht. Er verlangte, dass sie alle zwei Jahre visitiert würden, und beehrte einen Befehl, welcher den Lehrern auflegte, sich wegen der Lektionen und der Instruktion mit den Universitäten von Köln und Löwen zu vergleichen. Wenn die Lehrer keinen Gehorsam leisten wollen, so könne man sie ja in solche Länder schicken, wo sie wie in Wittenberg geduldet werden möchten.

Eine neue und sehr wichtige Forderung war die einer regelmässigen Kirchen-Visitation. Eine solche, sagte der Nuntius, sei hoch nötig. Sie müsse darauf gerichtet sein, zu erkunden, welcher Qualität die Pastoren eines jeden Ortes seien, ob sie auch die reine Lehre verkünden und ehrbaren Lebens und Wandels wären. Alsdann müsse man den Geistlichen genügende Kompetenzen verschaffen und die Untertanen zum Gehorsam gegen den Clerus anhalten.

In Bezug auf die Erziehung der Töchter bediente Gropper sich einiger sehr vorsichtiger Wendungen. Nicht von Seiner Heiligkeit ging nach seinen Andeutungen dieses Verlangen aus, sondern er erzählte, dass einige hohen Potentaten dem Papst den Wunsch zu erkennen gegeben hätten, Herzog Wilhelm möge die Prinzessinnen am kaiserlichen oder bairischen Hofe erziehen lassen. Schliesslich deutete er auch ganz milde darauf hin, dass Seine Heiligkeit sich väterlich erbiere, **«wenn bei vorigen Zeiten bei Ihrer Fürstlichen Gnaden Hof und den Landen etwas eingerissen sein möchte, wofür Rekonziliation, Absolution oder Dispensation nötig wäre».**

Der Herzog erwiderte dem Nuntius zunächst nichts, liess ihm aber nach drei Tagen eine Antwort überreichen (**UK 165 v. 16.01.1574**), welche in keiner Weise als vollkommene Zustimmung gelten konnte. Besonders in Betreff seiner Kinder erklärte er einfach, dass er sich die Sache überlegen wolle.

Wenn er in anderen Punkten nachgab, so forderte er doch in einer wichtigen Frage seinerseits eine Gegenleistung, nämlich in der Angelegenheit der Kommunion unter beiderlei Gestalt. Er erklärte geradezu, dass die Verweigerung derselben für seine Unterthanen die Ursache der Absonderung von der katholischen Kirche sei. Um diese in ihrem Gewissen bedrängten Seelen zurück zu gewinnen und allenthalben, **«gute katholische christliche Eintracht»** aufzurichten, sei seine Bitte, dass **«Ihre Päpstliche Heiligkeit geruhe»**, für den Fürsten und die Unterthanen die *Communio sub utraque* zu gestatten.

Der Nuntius war klug genug, in seiner Antwort die Übereinstimmung der beiderseitigen Anschauungen, soweit sie vorhanden war, besonders zu betonen, dagegen die Differenzen vorläufig schweigend zu übergehen. Wegen des herzoglichen Wunsches sagte er seine Fürbitte für den Fürsten und seiner Kinder, sowie eine geringe Zahl des Hofgesindes zu, verlangte aber die Namhaftmachung des Priesters welcher das Abendmahl reichen solle. Diese Konzession wollte der Herzog indessen nicht akzeptieren, sondern verlangte, dass die Gestattung des Kelches für alle seine Unterthanen erfolge.

Nachdem der Nuntius zugesagt hatte, dass er Alles getreulich an Seine Heiligkeit gelangen lassen wolle, wurden die Konferenzen geschlossen. Man musste nun abwarten, welche Stellung die Curie zu dieser Sache einnehmen werde.

Dass man in Rom mit dem Resultat nicht zufrieden war, ersehen wir aus einem Schreiben des Kardinals Commadore an Caspar Gropper vom **03.04.1574 (AS 168 v. 03.04.1574)**. Man betonte dort sehr stark den Wunsch, dass der Herzog die geistliche Jurisdiction der Bischöfe in seinen Gebieten gestatten solle und erklärte schliesslich, dass die Gewährung der Coadjutorie vornehmlich an der Übersendung Johann Wilhelms nach Rom hänge. Daran war bei der Stimmung des Herzogs augenblicklich gar nicht zu denken.

Ehe die Verhandlungen zum Abschluss gediehen waren, starb plötzlich am **05.04.1574** der Bischof Johann von Münster und damit war die Angelegenheit der Coadjutorie hinfällig. Das weitere Bestreben der clevischen Regierung musste nun dahin gerichtet sein, dass das Domkapitel die Postulation Johann Wilhelms zum Bischof genehmigte.

Bei der damaligen Lage der allgemeinen Verhältnisse, welche eine fortwährende Bedrohung des Stifts durch die kriegsführenden Parteien in den Niederlanden in sich bargen, musste dem Domkapitel sehr viel daran gelegen sein, die schützende Hand eines mächtigen weltlichen Fürsten

für sich zu gewinnen. Da nun ausserdem die Jugend des zu elegierenden Prinzen (er war damals 12 Jahre alt) dem Kapitel und dem Adel ein langes Zwischenregiment in Aussicht stellte, in welchem eine aus den einflussreichen Geschlechtern bestehende Statthalterschaft die Regierung in ihrem Sinne verwalten konnte, so fand sich alsbald unter dem hohen Adel eine starke Partei, welche den clevischen Wünschen entgegenkam und in Kurzem kam die Postulation wirklich zu Stande.

Ehe das Abkommen perfekt geworden war, hatte auf Andringen des Nuntius eine Verständigung über die persönlichen Eigenschaften der einzusetzenden Statthalter stattgefunden und Herzog Wilhelm hatte sich verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Domkapitel nur solchen Personen die Verwaltung des Stifts zu übergeben, **«die der wahren katholischen Religion unwankbarlich zugetan und sonst dermassen beschaffen wären, dass die Päpstliche Heiligkeit mit denselben billig zufrieden sein könne»** (UK 169 v. 10.04.1574 + UK 170 v. 14.04.1574).

Man gab sich in Cleve alle mögliche Mühe, die notwendige Bestätigung der Postulation auszubringen und suchte der Curie volle Ergebenheit zu beweisen. Alle Nachgiebigkeit indessen war vorläufig vergeblich, da man am päpstlichen Hof an die Gewährung der Konfirmation noch weitere Bedingungen knüpfte. Am 14.08.1574 machte der Kardinal von Como dem Nuntius Gropper von den neuen Forderungen Mitteilung (AS 172 v. 14.08.1574), indem er erklärte, dass Seine Heiligkeit beschlossen habe, das Regiment des grossen wichtigen Stifts sowohl in geistlichen als in weltlichen Dingen in die Hände einer Person zu legen, der er den Titel Suffragan (*einem Erzbischof unterstellter, einer Diözese vorstehender Bischof*) geben wollte. Wenn das Domkapitel zu Münster sich hierauf nicht einlassen möge, so werde Seine Heiligkeit sich mit dem Herzog über eine geeignete Person verständigen. Übrigens möge sich der Herzog überzeugt halten, dass durch diese Ernennung das Geschäft der Konfirmation weder aufgeschoben noch verhindert werden solle. Nur müsse zuvor noch entweder der Kaiser oder ein geistlicher Churfürst dafür Bürgschaft leisten, dass der Jung-Herzog Johann Wilhelm niemals das Stift oder einen Teil desselben als weltliche Herrschaft für sich behalten wollte.

Fast das ganze Jahr hindurch wurde zwischen dem Nuntius und dem Bevollmächtigten des Herzogs hierüber verhandelt. Und als das Jahr 1575 herankam, war die päpstliche Bestätigung immer noch nicht erfolgt. Da, es war im Februar 1575, traf den alternden Herzog der schwere Schlag, dass sein ältester Sohn und Thronerbe Carl Friedrich, plötzlich zu Rom einer Krankheit erlag. Natürlich konnte nun keine Rede mehr davon sein, dass Johann Wilhelm den geistlichen Stand erwählte, und somit war die Notwendigkeit einer Neuwahl für das Stift Münster gegeben. Die Bestrebungen Cleves nach Begründung einer Sekundogenitur in Münster hatte damit ihr Ende erreicht, aber die Wirkungen dieser Episode in politisch-religiöser Beziehung sollten sich noch lange hinaus gelten machen.



St. Paulus-Dom Münster Westfalen
(Bildquelle: Wikimedia; Autor: Guido Gerding)